

GR - Nr. 60/2024, Az.:204.00**BETEILIGUNG DER UMLANDGEMEINDEN AN INVESTITIONSKOSTEN FÜR SCHULBAU – ANTRAG DER GEMEINDE ALDINGEN****Sachverhalt**

Die Gemeinde Aldingen forderte die Gemeinde Obernheim mit Schreiben vom 02.07.2024 auf, einen Beschluss des Gemeinderats herbeizuführen. Darin sollte über die Bereitschaft zur Mitwirkung an einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die finanzielle Beteiligung an Investitionskosten der Generalsanierung / Neubau der Gemeinschaftsschule Aldingen entschieden werden. Der Beschluss soll bis spätestens Dezember 2024 herbeigeführt werden.

Die Verwaltung hatte das Gremium in der nichtöffentlichen Sitzung am 23.07.2023 über den Sachverhalt informiert. Grundlage der Forderung der Gemeinde Aldingen ist ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) Baden-Württemberg vom 06.12.2022 – AZ 9 S 3232/21. Darin bestätigte der VGH den Anspruch einer Schulträgergemeinde auf Kostenbeteiligung von Nachbargemeinden. Dies ist ebenfalls im Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) im § 31 festgelegt.

In den Schuljahren 2021/2022; 2022/2023 und 2023/2024 besuchte jeweils ein Schüler die Gemeinschaftsschule in Aldingen.

Nach dem Eingang des Schreibens der Gemeinde Aldingen fand ein erster Austausch mit den Gemeinden Wehingen, Deilingen, Egesheim, Wellendingen und der Stadt Schömberg statt. Ein Beschluss der Gemeinden Wehingen, Deilingen, Egesheim und der Stadt Schömberg steht hierzu noch aus. Die Gemeinde Wellendingen hat hierzu bereits einen positiven Beschluss gefasst.

Ein ähnliches Vorgehen betrifft gerade die Umlandgemeinden zur Thematik der Schulsanierung in Rottweil sowie bei der Stadt Schömberg.

Die Verwaltung sieht aus aktueller Sicht nur Erfolgsaussichten, wenn sich hier die Rechtslage ändert. Eine Änderung in Richtung einer veränderten Finanzausstattung für betroffenen Kommunen wäre hier wünschenswert. Dies müsste aber vom Land Baden-Württemberg erfolgen. Sollte es hier zu einem entsprechenden Urteil kommen, wird sich auch die Gemeinde Obernheim der Rechtslage fügen müssen.

Aktuell befassen sich auch Städte- und Gemeindetag mit dem Thema. Sollte sich die Rechtslage bis zur Sitzung noch ändern, kann hier dann ggf. eine aktuelle Information an der Sitzung mitgeteilt werden.

Im Rahmen einer Veranstaltung des Regierungspräsidiums für neu gewählte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister wurde die Thematik ebenfalls erläutert. Der damalige Stand war, dass in der Freiwilligkeitsphase nicht zwingend eine Entscheidung getroffen werden muss. Es kann auch von einer freiwilligen Mitwirkung an einem öffentlich-rechtlichen Vertrag abgesehen werden.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde wird zum aktuellen Zeitpunkt keine öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der Freiwilligkeitsphase zur Beteiligung an der Finanzierung treffen. Somit wird von einer freiwilligen Mitwirkung an einem öffentlich-rechtlichen Vertrag abgesehen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss an die Gemeinde Aldingen weiterzuleiten.

10.10.2024

Hofer